

# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: TURKMENISTAN



**missio**  
glauben.leben.geben.

**Renovabis**

# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: TURKMENISTAN

**Autor:**

Dr. Hendrik Meurs

Hendrik Meurs hat am Lehrstuhl für Anthropogeographie in Heidelberg über die Politische Geographie Turkmenistans promoviert. Hierzu führten ihn zahlreiche teils längere Forschungs- und Arbeitsaufenthalte in sämtliche Länder Zentralasiens und dort insbesondere nach Turkmenistan. Seit 2014 arbeitet er für den DLR-Projekträger (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) und ist dort als Länderreferent für die Zusammenarbeit mit den fünf zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan sowie mit dem Iran zuständig.

**Herausgeber:**

missio – Internationales  
Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle für Menschenrechte  
und Religionsfreiheit

Renovabis e.V. – Solidaritätsaktion  
der deutschen Katholiken  
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

**Zitervorschlag:**

Meurs, Hendrik, Religionsfreiheit:  
Turkmenistan, hrsg. vom Internationalen  
Katholischen Missionswerk missio e.V.  
und von Renovabis e.V. (Länderberichte  
Religionsfreiheit 43), Aachen 2019.



Prälat Dr.  
Klaus Krämer



Pfarrer Dr.  
Christian Hartl

## LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: TURKMENISTAN

Liebe Leserinnen und Leser,

Turkmenistan ist eines der isoliertesten Länder der Welt. Nur wenige Nachrichten gelangen aus dem zentralasiatischen Staat heraus und noch viel weniger Informationen erhalten die Bewohner des Landes über die Außenwelt. Internationale Medien sind nicht erhältlich, die nationale Medienlandschaft ist in staatlicher Hand und gleichgeschaltet. Satellitenschüsseln sind verboten, das Internet ist umfassend zensiert. Die Regierung hat das Land nahezu hermetisch von der Außenwelt abgeschottet. Einreisevisa werden nur äußerst restriktiv und Ausreisevisa noch seltener vergeben. Zu keinem Nachbarstaat besteht eine Flug-, Bus- oder Eisenbahnverbindung. Sämtliche Freiheits- und Schutzrechte sind auf eine Weise eingeschränkt, wie dies auch historisch gesehen weltweit nur selten erreicht wurde und wird. Harte Repressionen drohen jedem, der es wagt, die Regierung zu kritisieren, und schon der Kontakt

zu Ausländern kann als Anfangsverdacht der Spionage ausgelegt werden.

Im Zentrum des umfassend kontrollierten öffentlichen Lebens steht der ausgeprägte Personenkult um die wahlweise als Vater der Nation, Prophet oder Beschützer verehrten Präsidenten des Landes. In diesem Sinne unterliegt die Bevölkerung einer permanenten Mobilisierung zur Umsetzung zahlloser Paraden, Festveranstaltungen und anderer Formen der Huldigung. Neben diesem Kult bleibt sehr wenig Raum für gelebten Glauben jedweder Konfession. Dementsprechend ist auch die staatlich strikt kontrollierte sogenannte „Islamische Wiedergeburt“ dem Gebot der Verehrung der Präsidenten unterworfen und in ein engmaschiges System der Nationalstaatsbildung eingebunden.

Der vorliegende Bericht, der von missio und Renovabis gemeinsam herausgegeben wird, skizziert die Ent-

wicklung der Religionsgemeinschaften in Turkmenistan und bietet einen der seltenen Einblicke in den gegenwärtigen Status von Religion in Turkmenistan, in die Herausforderungen, mit denen Angehörige jedweder Religionsgemeinschaft tagtäglich konfrontiert sind, und in die wenigen verbleibenden Nischen des gelebten Glaubens.

Prälat Dr. Klaus Krämer  
missio-Präsident

Pfarrer Dr. Christian Hartl  
Renovabis-Hauptgeschäftsführer

## INHALT

### TURKMENISTAN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

9

### RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

13

### VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

17

### RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

19

### FAZIT

36

#### Nationalrechtlicher Rahmen 19

#### Ambivalentes Verhältnis der Regierung gegenüber Religion 21

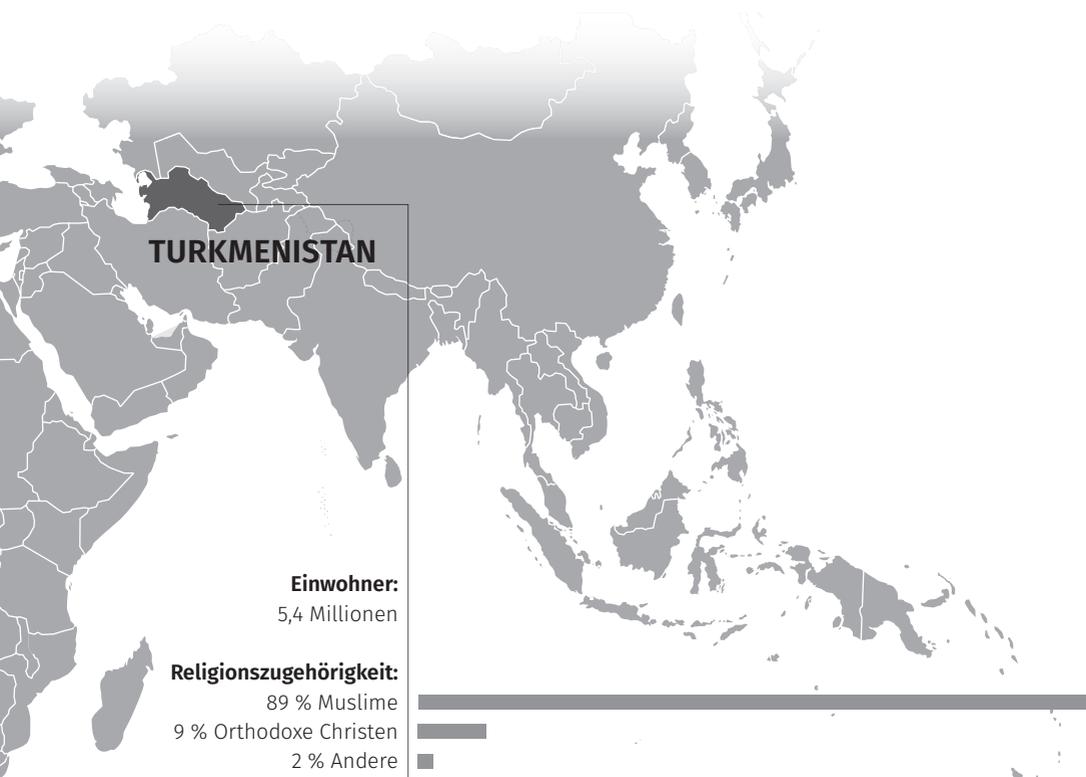
- Die legitimierende Funktion staatlich gelenkter Religion 21
- Duldung des Pilgertourismus 22
- Religionsähnliche nationale Ideologie 23
- Die Ruchnama 25
- Gengesh – Rat für religiöse Angelegenheiten 27

#### Ungerechtfertigte Einschränkungen individueller Religiosität 29

- Reglementierte Teilnahme an der Hadsch 29
- Freie Meinungsäußerung und religiöse Literatur 30
- Eingeschränkte theologische Ausbildung 30
- Versammlungsverbot auch für religiöse Gemeinschaften 31
- Gewissensfreiheit und Militärdienstverweigerung 31
- Umgang mit nichtregistrierten Glaubensgemeinschaften 32
- Repressionen gesetzlich gedeckt 32
- Moscheen – Demonstration von Religiosität 33

#### Dialogpotential 34

- Anmerkungen 39
- Erschienene Publikationen 45



Bei den angegebenen Zahlen zur Religionszugehörigkeit handelt es sich um Schätzwerte. Aufgrund der schwierigen Datenlage sind genaue Angaben nicht möglich, Abweichungen in Höhe von mehreren Prozentpunkten von den angegebenen Werten sind denkbar. Die muslimische Bevölkerung ist überwiegend sunnitischen Glaubens, zum sunnitischen und schiitischen Anteil liegen keine belastbaren Angaben vor.

Die Angaben zur Einwohnerzahl und zur Religionszugehörigkeit sind Schätzwerte aus dem Jahr 2018 (vgl. CIA, The World Factbook 2019).

## TURKMENISTAN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Als der turkmenische Präsident im Jahr 1991 die nationale Unabhängigkeit verkündete, war das Land weder gesellschaftlich noch wirtschaftlich auf die Loslösung von der implodierenden Sowjetunion vorbereitet. Gleichwohl gelingt der turkmenischen Regierung seitdem in einem unruhigen Umfeld die Wahrung bemerkenswerter innerstaatlicher Stabilität. Deren Grundlage ist eine nahezu ausschließlich auf den Machterhalt ausgerichtete Regierungspolitik. Im Zentrum steht dabei ein ebenso dichtes wie durchdachtes System von Herrschaftsmechanismen, Repressionen und Inszenierungen. Diese dienen der Absicherung herrschaftlicher Macht und zugleich ihrer Legitimation. Dem Ziel der Wahrung politischer Stabilität sind alle Aspekte des öffentlichen und privaten Lebens untergeordnet. Dementsprechend eingeschränkt sind die Möglichkeiten der freien Entfaltung von Persönlichkeitsrechten, obgleich die turkmenische Verfassung in ihrer gegenwärtig gültigen Fassung aus dem Jahr 2008 die meisten Menschen- und Bürgerrechte, darunter in Artikel 12 und 24 auch die Religions- und Gewissensfreiheit grundsätzlich garantiert. So herrscht die turkmenische Regierung mit der eisernen Hand eines neostalinistischen Regimes über die Bevölkerung. Turkmenistan ist heute einer der autoritärsten und repressivsten Staaten der Welt.

Die ältesten Spuren der Besiedlung im Gebiet des heutigen Turkmenistan lassen sich bis in die Steinzeit zurückverfolgen, wobei die verstreuten Stammesverbände lediglich im Umfeld der spärlichen Oasen sesshaft waren. Bis ins frühe 20. Jahrhundert folgte die

Nationale  
Unabhängigkeit  
im Jahr 1991

System von  
Herrschafts-  
mechanismen,  
Repressionen und  
Inszenierungen

Traditionen, Bräuche  
und Riten aus dem  
Nomadismus

turkmenische Bevölkerungsmehrheit nomadischen Lebensformen. Aus dem Nomadismus übernommene Traditionen, Bräuche und Riten prägen den Alltag der meisten Turkmenen bis in die Gegenwart. So charakterisieren den spezifisch turkmenischen Islam heutiger Prägung zahllose Glaubenselemente nichtmonotheistischen Ursprungs, die sich auf diese frühe Zeit zurückführen lassen.

Verbreitung des  
Zoroastrismus

Die erstmalige Eingliederung der Region in ein Großreich erfolgte mit der Eroberung durch die Achämeniden unter Kyros dem Großen im Jahr 539 v. Chr. Mit der Herrschaft der Achämeniden verbreitete sich der Zoroastrismus als wichtigste Religion. Diese dominante Rolle behielt er bis zur arabischen Eroberung mehr als 1.000 Jahre später.

Die Zeit der Achämeniden endete auch in Turkmenistan mit der Eroberung durch Alexander den Großen. Nach dem Zerfall des Alexanderreiches wurde das Machtvakuum von den Parthern genutzt, die nahe der heutigen Stadt Aschgabad mit Nisa ihre erste Hauptstadt gründeten. Um 350 n. Chr. fiel die Region in den Einflussbereich der Sassaniden, die vom heutigen Iran aus regierten. Indem diese sich in der Tradition des mythologisch verklärten Reiches der Achämeniden sahen, entstanden Anknüpfungspunkte für ein Staatsverständnis, das über mehr als 1.000 Jahre hinweg eine gewisse Kontinuität aufwies.

Arabische Eroberung  
im Jahr 651, Islam  
setzt sich durch

Die erste umfassende Zäsur bedeutete die arabische Eroberung im Jahr 651. Zuvor prägten drei Religionen das Leben in Turkmenistan: Der nur im Osten des Landes verbreitete (strenggläubig ausgelegte) Buddhismus, das weit verbreitete Christentum der dem Nestorianismus nahestehenden Assyrischen Kirche und der Zoroastrismus. Nach der arabischen Eroberung konnte sich der Islam binnen weniger Jahre durchsetzen. Der Buddhismus, das Christentum und der Zoroastrismus verschwanden nahezu vollständig.

Buddhisten,  
Christen, Zoroastrier  
verschwinden fast  
vollständig

Um 985 erfolgte unter den Seldschuken die Gründung einer dynastischen Herrschaft von turkmenischem Boden aus, die sich allerdings rasch von ihren nomadischen Wurzeln löste und bei Übernahme (alt-)persischer Elemente nach Süden orientierte.

Um 1100 entsprach die relative Bevölkerungsverteilung in Turkmenistan weitgehend der bis heute bestehenden: Die Karakum-Wüste im Zentrum des Landes wird aufgrund der extremen

Temperaturen und der sehr wenigen, größtenteils salzigen Brunnen weitgehend gemieden. Siedlungszentren finden sich entlang der Flussoase des Amu Darja im Norden, entlang des in der Wüste versickernden Murgab im Südosten sowie in den Hangfußoasen des Kopet-Dag-Gebirges im Süden des Landes.

Die Herrschaft der Seldschuken endete mit der Eroberung durch Dschingis Khan im Jahr 1223. Diese Eroberung war für Turkmenistan deutlich weniger einschneidend als für die meisten anderen Regionen, nicht zuletzt da dieses Reich auf nomadischen Traditionen aufbaute. Im Zuge der *Pax Mongolica*<sup>1</sup> gelangten Seidenstraßenstädte wie das im Süden des Landes gelegene Merw zu einer einzigartigen kulturellen und wirtschaftlichen Blüte. Der Buddhismus und das Christentum konnten sich entlang der Seidenstraße wieder ausbreiten und erreichten erneut auch Turkmenistan, wo erhebliche Teile der Bevölkerung konvertierten. Hiervon zeugen Ausgrabungen von Tempeln und Kirchenbauten.

Nach Eroberung durch Dschingis Khan 1223 breiten sich Buddhismus und Christentum wieder aus

Ihr jähes Ende fand diese Epoche mit der Eroberung des Usbekens Timur im Jahr 1370. Der Blutzoll dieses Eroberungszuges war so gewaltig, dass die turkmenische Bevölkerungszahl erst 500 Jahre später wieder das Niveau der Zeit vor Timur erreichte. Unter dem wechselnden Einfluss verschiedener *Khanate*<sup>2</sup> und Dynastien und den ständigen Raubzügen afghanischer Stämme ausgeliefert, konnte Turkmenistan sich in den nachfolgenden Jahrhunderten hiervon nur sehr langsam erholen.

Erst nach der Eroberung durch die russischen Zaren ab 1881 erfolgte die dann umso schnellere Modernisierung insbesondere der Infrastruktur, der Siedlungen und des zuvor bestenfalls rudimentären Bildungswesens. Im Zuge dessen kam es zu einer verstärkten Einwanderung aus dem russischen Reich und hiermit einhergehend zur Verbreitung des orthodoxen Christentums. Nach der Revolution von 1917 war Turkmenistan eines der Zentren des antibolschewistischen Widerstandes, der hier erst nach 1923 gebrochen werden konnte. 1925 wurden die bis heute gültigen Staats- und Provinzgrenzen festgelegt. Etwa 40 % der Bevölkerung flohen vor der – allen Traditionen entgegenstehenden – erzwungenen Kollektivierung und Sesshaftwerdung. Zugleich wurde das arabische Alphabet durch das kyrillische ersetzt. Im Zuge der kulturellen Umerziehung wur-

Modernisierung durch russische Zaren ab 1881, orthodoxes Christentum

Kulturelle Umerziehung

Moscheen und Kirchen abgerissen oder umgewidmet

den, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, auch alle Moscheen und die allermeisten (ausnahmslos zarenzeitlichen) Kirchen abgerissen oder umgewidmet. Ein erheblicher Teil der verbliebenen Bevölkerung wehrte sich noch bis in die späten 1930er Jahre in einem hartnäckigen Guerillakrieg gegen die Sowjetpolitik. Erst Jahrzehnte später konnte die turkmenische Sowjetrepublik zum vorrevolutionären Wirtschaftsniveau aufschließen. Der Viehbestand erreichte erst in den 1970er Jahren wieder den Wert der 1910er Jahre. Trotz der Erschließung umfangreicher Gasreserven blieb die turkmenische Sowjetrepublik bis zur Unabhängigkeit Nettoempfänger von Leistungen und damit für die Sowjetunion ökonomisch verlustbringend. So lagen die für die Republik getätigten Ausgaben etwa für Subventionen, Baumaßnahmen, die Entwicklung des Bildungssystems, Importe oder Sozialleistungen kontinuierlich über der in der Republik generierten Wirtschaftsleistung.

Präsident Nijasow erklärt 1991 nationale Unabhängigkeit

Im Jahr 1991 erklärte Saparmurat Nijasow<sup>3</sup>, der bisherige Präsident der turkmenischen Sowjetrepublik, die nationale Unabhängigkeit. Mit 99,5 % der Stimmen als Präsident des Landes bestätigt, ließ er sich bald darauf nur noch als Turkmenbaschi (Vater der Turkmenen) ansprechen und behielt das Amt des Präsidenten – seit 1994 ohne weitere Präsidentschaftswahlen – bis zu seinem Tod im Jahr 2006. Turkmenistan entwickelte sich zu einem der repressivsten und isoliertesten Staaten der Welt. Trotz vollmundiger Ankündigungen als Begründer der „Großen turkmenischen Renaissance“ (*Beýik Türkmenin Galkynysy*) und der „Epoche der Reformen“ (*Täze Galkynys Eýýamynda*) hat sich hieran seit der Machtübernahme von Präsident Berdimuhamedow – genannt *Arkadakh* (in etwa: „schützender Berg“) – nichts geändert.

Auch unter aktuellem Präsidenten Berdimuhamedow  
Repression und Isolation

## RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Jede Religionsgemeinschaft unterliegt in Turkmenistan dem Registrierungszwang. Der praktizierte Glaube ist nur dann legal, wenn ein von der entsprechenden Religionsgemeinschaft zuvor an den Staat gestellter Legalisierungsantrag genehmigt wurde. Nach dem 2016 erlassenen Religionsgesetz unterliegen alle Glaubensgemeinschaften der Verpflichtung zur erneuten Registrierung.<sup>4</sup> Dies gilt auch für nach dem alten Gesetz bereits registrierte Glaubensgemeinschaften. Neben dem sunnitischen Islam ist bis Januar 2019 lediglich zwei kleineren protestantischen Gemeinschaften die Registrierung gelungen.<sup>5</sup> Die legalen Religionen wiederum sind automatisch im religiösen Wächterrat (Gengesh) vertreten, dessen Zusammensetzung auf Anordnung des Präsidenten erfolgt. Dementsprechend ist Religiosität in Turkmenistan entweder staatlich kontrolliert oder illegal.<sup>6</sup>

Registrierungszwang für Religionsgemeinschaften

Religiosität staatlich kontrolliert oder illegal

Die größte turkmenische Religionsgemeinschaft ist mit einem Anteil von etwa 87–95 % an der Gesamtbevölkerung die der (überwiegend sunnitischen) Muslime. An zweiter Stelle folgen russisch-orthodoxe Gläubige, die etwa 3–9 % der Bevölkerung ausmachen.<sup>7</sup> Daneben finden sich armenisch-apostolische, römisch-katholische und schiitische Minderheiten sowie sehr kleine Gruppen von Baptisten, Bahai und Angehörigen der Neuapostolischen Kirche sowie der Siebenten-Tags-Adventisten. Eine Besonderheit sind die etwa 1.000 derzeit in Turkmenistan lebenden Juden, die ihre Geschichte zum Teil lückenlos bis auf die Zeit um 500 v. Chr. zurückverfolgen können.

Muslime 87-95 %, russisch-orthodoxe Christen 3-9 %, religiöse Minderheiten

Während Angehörigen nichtregistrierter Religionsgemeinschaften die jederzeitige Verhaftung droht, unterliegen auch die Mitglieder der registrierten Glaubensgemeinschaften Vorschriften wie dem generellen Versammlungsverbot, der extrem eingeschränkten Meinungsfreiheit oder dem Verbot der Einfuhr religiöser Schriften jeder Art.

Missionsverbot

Sämtliche religiösen Versammlungen der registrierten Glaubensgemeinschaften werden überwacht und dokumentiert. Jede Form des Missionierens ist strafbar. Alle Religionsgemeinschaften sind von Mitarbeitern des Inlandsgeheimdienstes unterwandert. Zudem wird auch für Angehörige registrierter Glaubensgemeinschaften der gelebte Glaube nur so weit geduldet, als er von den Gläubigen für sich alleine oder höchstens innerhalb der Kernfamilie praktiziert wird. Alle darüber hinausgehenden religiösen Versammlungen oder Veranstaltungen sind nach Artikel 223 des turkmenischen Strafgesetzbuches illegal, soweit sie nicht ihrerseits individuell bei staatlichen Stellen angemeldet werden und von diesen genehmigt und überwacht sind. Das gilt beispielsweise auch für Hochzeiten, Taufen oder Trauerfeiern. Teilnahmen an Pilgerreisen oder regelmäßige Besuche von Gotteshäusern können in jedem Fall sanktioniert werden.

Unangemeldete Versammlungen strafbar

Überwachung und Sanktionierung

„Islamische Wiedergeburt“ unter staatlicher Kontrolle

Der Islam unterliegt seit der Unabhängigkeit einer staatlich kontrollierten Form der sogenannten „Islamischen Wiedergeburt“. Deutlichster Ausdruck hierfür sind die zahlreichen neu errichteten Moscheen. Existierten zum Ende der Sowjetzeit im ganzen Land nur noch vier Moscheen, wurden seit 1991 über 400 neue errichtet – zu erheblichen Teilen finanziert mit Mitteln aus Saudi-Arabien. Unter den Neubauten sind einige der größten Moscheenbauten Zentralasiens – darunter die nach dem ersten Präsidenten benannte „Turkmenbaschi Gedächtnismoschee“ unweit der Hauptstadt und die nach dem amtierenden zweiten Präsidenten benannte „Gurbanguly Hadsch Moschee“ in Mary. Ein weiterer Ausdruck für die staatliche Kontrolle ist, dass bis vor wenigen Jahren nicht der Koran die Grundlage des Gebets in den turkmenischen Moscheen war, sondern vielmehr das vom ersten Präsidenten geschriebene „Buch der Seele“ – die Ruchnama. Glaubensführern, die sich weigerten, etwa zum Freitagsgebet zugunsten der Ruchnama auf den Koran

zu verzichten, wurden in mehreren Fällen verhaftet. Allerdings wird der Besitz des Koran von der Regierung inzwischen geduldet, soweit aus diesem nur innerhalb der Kernfamilie oder während staatlich genehmigter Gebete gelesen wird.

Musliminnen und Muslime schiitischen Glaubens leben in kleineren Gruppen im Süden und Westen des Landes. Orte des gemeinsamen Gebets sind für sie nicht vorgesehen. Bereits unter dem ersten Präsidenten wurden die letzten sieben<sup>8</sup> noch öffentlich zugänglichen schiitischen Moscheen geplündert und anschließend abgerissen. Der letzte schiitische Gottesraum liegt auf dem Gelände der iranischen Botschaft. Neubauten wurden seither nicht genehmigt. Der letzte schiitische Imam wurde im Jahr 2005 gezwungen, das Land zu verlassen. Seit den 2010er Jahren werden auch wieder vermehrt schiitische Moscheen abgerissen.<sup>9</sup>

Die russisch-orthodoxe Minderheit lebt vorwiegend in Aschgabad sowie in den größeren Städten des Landes. Die noch aus der Zarenzeit stammende Alexander Nevski Kirche in Aschgabad ist das älteste Gotteshaus des Landes. Weitere Kirchen gibt es in Abadan, Mary und Turkmenbaschi.

Das einzige katholische Gotteshaus findet sich in Aschgabad, wo die kleine Gemeinde in einem Neubau unweit des Stadtzentrums zusammenkommt. Der staatliche Druck auf die Gemeinde ist erheblich. Immer wieder werden Christinnen und Christen ohne Angabe von Gründen in Polizeistellen festgesetzt und im Alltag auf verschiedenste Weise schikaniert. Jederzeit droht Christen der Verlust ihres Arbeitsplatzes. Die lutherisch-protestantische Gemeinde beschränkt sich auf die Stadt Serakhs, wo eine kleine Gruppe ethnischer Deutscher den gleichen Repressionen ausgesetzt ist wie die katholische Gemeinde von Aschgabad.

Die armenisch-apostolische Kirche von Turkmenbaschi ist seit Jahren versiegelt und verfällt. Die einzige Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (in Aschgabad) wurde 1999 abgerissen. Gotteshäuser der anderen religiösen Minderheiten sind nicht bekannt.

Alle islamischen Glaubensführer sind vom Präsidenten oder seinen Vertretern unmittelbar berufen, in staatliche Organisationen eingebunden, vollständig vom Staat vereinnahmt und gezwungen, sich diesem gegenüber bedingungslos loyal zu verhalten. Der

Schiitische Muslime ohne Gebetsorte

Russisch-orthodoxe Kirchen

Weitere religiöse Minderheiten unter Druck

letzte zumindest teilweise kritische islamische Glaubensführer war Ibn Ibadullah. Als dieser sich im Jahr 2005 weigerte, zum Freitagsgebet anstelle des Koran aus der Ruchnama zu lesen und den Präsidenten als Propheten zu bezeichnen, wurde er in einem Schnellverfahren zu einer 23-jährigen Lagerhaft verurteilt. Ibn Ibadullah gilt seither als verschollen.

## VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)<sup>10</sup> vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und dem Turkmenistan am 1. Mai 1997 beigetreten ist.<sup>11</sup> Artikel 18 des IPbPR enthält eine für Turkmenistan völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

- » (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Turkmenistan ebenfalls am 1. Mai 1997 beigetreten.<sup>12</sup>

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 20. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbpr enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“<sup>13</sup> Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln.<sup>14</sup> Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen.<sup>15</sup>

Staatliche Einschränkungen der im IPbpr enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbpr haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.<sup>16</sup>

## RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

### NATIONALRECHTLICHER RAHMEN

Nach der turkmenischen Verfassung garantiert der turkmenische Staat alle Grund- und Freiheitsrechte. Das bezieht sich auch auf die Religionsfreiheit. So definiert Artikel 1 der turkmenischen Verfassung das Land als demokratische, rechtsstaatliche, säkulare Präsidialrepublik. Nach Artikel 12 ist die Trennung von Staat und Kirche garantiert und Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 19 garantieren die Freiheit der Religion und Gottesverehrung und die Gleichheit unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft. Die Konkretisierung dieser nur auf dem Papier eingeräumten Freiheitsrechte erfolgt durch Gesetze. In Bezug auf die Religionsfreiheit geschieht dies durch das Religionsgesetz vom 26.03.2016.

Demnach (Artikel 16) ist „[...] jegliche Aktivität nichtregistrierter religiöser Organisationen im Gebiet Turkmenistans verboten“. Jeder Antrag auf Registrierung muss vom Außenminister, Generalstaatsanwalt, Minister für Gerechtigkeit (entspricht: Justizminister), von der Geheimpolizei des Staatssicherheitsministeriums, vom Innenminister und von der staatlichen Behörde für die Registrierung ausländischer Staatsbürger genehmigt werden. Jede der genannten Institutionen verfügt über ein Vetorecht. Die Registrierung erfordert detaillierte persönliche Angaben von mindestens 50 Angehörigen der jeweiligen Religion, denen hierdurch unmittelbare Repressionen drohen. Folglich sind Religionsgemeinschaften mit weniger als 50 erwachsenen Mitgliedern turkmenischer Staatsbürgerschaft

Verfassung garantiert Religionsfreiheit

Umfassende Einschränkungen durch Religionsgesetz

Repressionen durch Registrierungspflicht

nach Artikel 13 des Religionsgesetzes zugleich pauschal von der Möglichkeit zur Registrierung ausgeschlossen.

Umfangreiche  
Verbote zur  
Religionsausübung

Nach Artikel 76 und 77 der Verwaltungsgerichtsordnung verboten sind beispielsweise jede Form religiöser Riten, Rituale, die Ausübung gemeinnütziger und anderer Tätigkeiten, die Produktion, der Import oder die Verteilung von Literatur oder Material mit religiösem Inhalt oder von religiöser Bedeutung. Strafbar ist zudem die Weigerung der Führer einer religiösen Gruppe, diese im Fall der Nichtregistrierung oder nicht erfolgreichen Registrierung öffentlich als aufgelöst oder verboten zu bezeichnen. Zudem ist es registrierten wie nichtregistrierten Religionsgemeinschaften und ihren Mitgliedern verboten, finanzielle, materielle, personelle, legale oder sonstige Unterstützung aus dem Ausland entgegenzunehmen, soweit diese Unterstützung nicht gleichfalls bei den Behörden registriert wurde. Auch die eigenständig finanzierte Unterhaltung gemeinnütziger Einrichtungen ist Angehörigen gleich welchen Glaubens verboten. Argumentationsgrundlage hierfür ist das staatliche Fürsorgemonopol, das sämtlichen Bedarf abdeckt und gemeinnützige Einrichtungen unnötig macht. Entsprechende Ansätze werden als Kritik an der Qualität staatlicher Leistungen interpretiert, bekämpft und bestraft. Aufgrund der in Turkmenistan praktizierten Sippenhaft müssen auch Verwandte von aus Religions- oder Gewissensgründen inhaftierten Personen mit Repressionen, Misshandlungen und Verhaftung rechnen.

Unterstützung aus  
dem Ausland stark  
eingeschränkt

Repressionen,  
Misshandlungen,  
Verhaftungen

Religionsgemeinschaften dürfen nach Artikel 13 des Religionsgesetzes ausschließlich von turkmenischen Staatsbürgern geführt werden, die eine „angemessene religiöse Erziehung“ nachweisen können. Kontakte zu ausländischen Religionsgemeinschaften (einschließlich beispielsweise Pilgerreisen) bedürfen der vorherigen staatlichen Zustimmung.

Katalog erlaubter  
Handlungen

Das Religionsgesetz definiert einen Katalog von Handlungen, die eine registrierte Religionsgemeinschaft grundsätzlich ausüben darf (Weißliste). Allerdings stehen auch diese Handlungen (beispielsweise Versammlungen zum Gebet, Reisen zu Pilgerorten oder Veranstaltungen wie Taufen und Hochzeiten) nach Artikel 223 des Strafgesetzbuches unter dem Vorbehalt einer in jedem Fall vorab und individuell einzuholenden Genehmigung. Alle nicht in der Weißliste aufgeführten Handlungen sind untersagt und strafbar.<sup>17</sup>

## AMBIVALENTES VERHÄLTNISS DER REGIERUNG GEGENÜBER RELIGION

Das Verhältnis der turkmenischen Regierung zur Religion ist ambivalent. Auf der einen Seite hat die Staatsführung erkannt, dass öffentlich gelebte Religionsausübung vor dem Hintergrund der mehrheitlich muslimisch geprägten Bevölkerung die Möglichkeit zum Aufbau zusätzlicher Legitimation mit Unverfügbarkeitscharakter beinhaltet. Auf der anderen Seite trägt der Personenkult um die turkmenischen Präsidenten in Verbindung mit dem Wahrheitsanspruch der nationalen Ideologie religionsähnliche Züge.

### Die legitimierende Funktion staatlich gelenkter Religion

Der säkulare Charakter des turkmenischen Staates ist in der Verfassung festgeschrieben. Gleichwohl ist der sunnitische Islam die favorisierte Religion und wird als die Religion aller Turkmenen einschließlich aller Vorfahren der Turkmenen dargestellt.<sup>18</sup> Hinweise auf diese Feststellung sind beispielsweise die Pilgerreisen nach Mekka, die Nijasow und Berdimuhamedow wenige Monate nach ihrer jeweiligen Machtübernahme mit dem Ziel der religiösen Legitimierung unternahmen. Dabei waren weder Nijasow noch Berdimuhamedow vor ihren Pilgerreisen durch religiöse Orientierung aufgefallen. Die Konversion zu gläubigen Muslimen dauerte dementsprechend auch kaum länger als die Pilgerreise selbst, und nur in sehr seltenen Ausnahmefällen wurden und werden die Präsidenten beim Gebet oder bei der Teilnahme an religiösen Handlungen gezeigt. Im Widerspruch zu seinem Verhalten und seinen Aussagen von vor 1991 stellt Nijasow sich allerdings in seinem Buch Ruchnama als immer schon gläubigen Muslim dar. Fortlaufend nimmt er in der Ruchnama Bezug auf Allah und bezeichnet sich als „Helden“, unmittelbar von „Allah zum Nachfolger dieser [der legendären turkmenischen Herrscher] berufen“<sup>19</sup>. Daneben dienten die Pilgerreisen handfesten wirtschaftlichen Interessen. So gewährte das saudische Königshaus Turkmenistan anlässlich der Pilgerreise Nijasows im

Islam als Religion  
aller Turkmenen  
propagiert

Jahr 1992 finanzielle Unterstützung in Höhe von 7,7 Milliarden Euro und finanzierte zahlreiche der seither in Turkmenistan neu errichteten Moscheen.<sup>20</sup>

Fastenbrechen und Opferfest staatlich inszeniert

Mit *Oraza Bairam* (Fastenbrechen) und *Kurban Bairam* (Opferfest) erklärte die turkmenische Regierung zwei traditionell islamische Feste zu Nationalfeiertagen. Diese werden als Möglichkeit der Wiederentdeckung nationaler Kultur und Sitten bezeichnet. Die Feierlichkeiten selbst sind staatlich organisiert und folgen einer strikten Choreografie im Sinne der Nationalstaatsbildung und der Verherrlichung der Präsidenten.

Strategische Gründe für demonstrative Religiosität

Die demonstrative Religiosität der Staatsführung eröffnet neben ihrer herrschaftsstabilisierenden Funktion auch die Möglichkeit zur Distanzierung von der atheistisch geprägten sowjetzeitlichen Vergangenheit. Im Hinblick auf die erfolgversprechende Zusammenarbeit mit Vertretern bedeutender Regionalmächte ist eine gewisse Religiosität zudem unerlässlich. In besonderer Weise gilt dies für die Beziehungen zum Iran und zu Afghanistan, aber auch für die zur Türkei und insbesondere zu Saudi-Arabien.<sup>21</sup>

## Duldung des Pilgertourismus

Moderater Islam der Bevölkerung

Der Islam wird von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung sehr moderat ausgelegt. Verschleierung ist nicht zu sehen und wird von der Regierung aktiv bekämpft. Alkoholkonsum ist regelmäßiger Alltagsbestandteil. Die Gebetszeiten spielen im Alltag keine nennenswerte Rolle. Große Bedeutung wird demgegenüber den teilweise aus vormontheistischen Zeiten übernommenen Tänzen, Gesängen und zahllosen regional sehr unterschiedlichen Ritualen beigemessen. Insbesondere zu Festtagen (Geburten, Hochzeiten, Begräbnissen etc.) oder an den als wundertätig geltenden Orten des Landes sind solche Rituale untrennbar mit dem in Turkmenistan gelebten Glauben verbunden. Auch genießt die Pilgerreise zu heiligen Schreinen hohen Stellenwert.

Pilgerreisen zu heiligen Schreinen

Ein Beispiel hierfür ist die Verehrung der Moscheeruine auf dem Tell von Anau. Dieser nach verbreitetem Volksglauben magische Ort befindet sich wenige Kilometer östlich der Hauptstadt. Archäo-

logische Funde lassen auf eine Besiedlung der Region bis zurück ins dritte Jahrtausend v. Chr. schließen. Zwischen 1447 und 1457 entstand auf dem damals bereits nicht mehr bewohnten Tell eine der größten Moscheen im Gebiet des heutigen Turkmenistan. Nach Jahrhunderten der Vernachlässigung war diese bereits vor einem schweren Erdbeben am 6. Oktober 1948 weitgehend verfallen. Seitdem sind von der Moschee nur noch Reste des Eingangstores und einiger Nebenräume sowie Säulenfragmente, verzierte Mauerstücke und eine ausgetrocknete Zisterne im Umfeld der Anlage geblieben.

Zur Sowjetzeit wenig beachtet, erfreuen sich die Ruine und das umliegende Trümmerfeld seit 1991 zunehmenden Interesses unter turkmenischen Pilgertouristen. Verschiedenen Steinen, Steinformationen und Bereichen des Tells<sup>22</sup> werden heilende, wundertätige und vor allem fruchtbarkeitsfördernde Kräfte zugesprochen. Daher besuchen insbesondere Frauen den Tell von Anau und beziehen die entsprechenden Steininformationen in jeweils passende rituelle Handlungen ein. Nach Jahrzehnten des religiösen Vakuums werden hier islamische Rituale und aus der nomadischen Tradition stammende naturreligiös-schamanistische Elemente mit manichäischen, nestorianischen und zoroastrischen Bestandteilen zu neuen Glaubensformen verschmolzen<sup>23</sup>. Diese Form des Pilgertourismus wird geduldet und erhält teilweise auch ausdrückliche staatliche Unterstützung, da dem so gelebten Volksislam<sup>24</sup> diejenigen Strukturen fehlen, die der turkmenische Staat bei organisierten Religionen fürchtet; zudem kommt es hierdurch zu einer weiteren Isolation von der muslimischen Welt. Gerade der Tell von Anau hat in der offiziellen Geschichtsschreibung eine ganz besondere Bedeutung.

Islamische Rituale verschmelzen mit Elementen aus nomadischer Tradition

## Religionsähnliche nationale Ideologie

Ein Beispiel dafür, dass die nationale Ideologie religionsähnliche Züge aufweist, ist die offizielle Erklärung des Regierungssprechers von Nijasow, wonach es sich beim Präsidenten um einen Propheten handle. Nijasow selbst war in Bezug auf sein nationalistisch-theologisch-pädagogisches Hauptwerk, das „Buch der Seele“ (Ruchnama), der Ansicht, dass dieses Werk gleichrangig mit der Bibel und

dem Koran sei und mehrmaliges Lesen dem Gläubigen garantierten Zugang zum Paradies verschaffe.<sup>25</sup>

Religionen als Konkurrenz zur Staatsideologie

Religionen bieten ideologische und weltanschauliche Alternativen. Aufgrund des Absolutheitsanspruches ihrer Denk- und Glaubensansätze stehen sie in Konkurrenz zum Staatsgedanken turkmenischer Prägung. Überdies entzieht sich der Glaube aufgrund seines Individualcharakters den Möglichkeiten staatlicher Kontrolle, weist aber aufgrund seines Kollektivierungspotentials und der Organisation religiöser Institutionen die Möglichkeit zur Entwicklung mächtiger Parallelstrukturen auf, die staatlichen Zugriffen nur schwer zu unterwerfen sind. Diese Kombination wird nach Einschätzung der turkmenischen Regierungselite als ein Faktor von erheblichem Destabilisierungspotential gesehen.<sup>26</sup> Verstärkt wird diese Auffassung durch den Umstand, dass der turkmenischen Regierungselite durch ihre Ausbildung in der Sowjetzeit ein tief verwurzelttes Misstrauen gegenüber religiösen Gruppierungen mitgegeben wurde. Der Islam bildet darüber hinaus ein verbindendes Element zwischen den Staaten Zentralasiens und steht hierdurch im Widerspruch zu der von der Regierung propagierten national-turkmenischen Ideologie. Dieser Ideologie nach gründete der legendäre Heerführer Oghuz-Khan vor etwa 5.000 Jahren den turkmenischen Nationalstaat. Zudem wird, das tatsächliche Alter des Islam ignorierend, propagiert, dass Oghuz-Khan zugleich in seinem Staatswesen den Islam einführte. Seither, so die Vorstellung, hätten die Turkmenen den Weg des friedvollen nationalen Alleinganges verfolgt und sich hierbei als allen Nachbarn gegenüber kulturell und wirtschaftlich überlegen erwiesen; sie hätten sich durch zahllose (geistige) Leistungen wie die Domestizierung von Pferden, Schafen und Hunden, die Erfindung des Rades, die erstmalige Aussaat von Weizen und die Einführung des Monotheismus auch im globalen Maßstab hervor getan.<sup>27</sup>

Tief verwurzelttes Misstrauen aus Sowjetzeit

Ideologie des friedvollen nationalen Alleinganges

Instrumentalisierung des Islam, Unterdrückung anderer Religionen

Vor dem Hintergrund dieser Konstellation wird der Islam vor allem als legitimierendes, herrschaftsstabilisierendes und außenpolitisches Element instrumentalisiert; alle anderen Religionen werden dagegen in höchstem Maße kontrolliert und soweit wie möglich unterdrückt.<sup>28</sup> Alle islamischen Institutionen sind in den Staat eingebunden. Die allermeisten religiösen Abläufe unterliegen staatlicher Kontrolle und stehen unter dem Vorbehalt der staatlichen Zustimmung. Gelebte Religiosität wird mit großer Skepsis

beobachtet.<sup>29</sup> Diese Politik steht im Zusammenhang mit der vollumfänglichen Kontrolle des religiösen Lebens. Eng begrenzte individuelle Freiräume werden nur insoweit eingeräumt, als sie der Nationalstaatsbildung nicht zuwiderlaufen. Ein vom Staat unabhängiges, unbeobachtetes religiöses Leben gibt es in Turkmenistan nur im Untergrund. Dementsprechend ist Turkmenistan in Bezug auf die Religionsfreiheit einer der repressivsten Staaten der Welt.<sup>30</sup>

## Die Ruchnama

Das Buch Ruchnama fungiert als zentrales Vehikel zum Transport der turkmenischen Ideologie sowohl des *Nation-building* als auch der Herrscherverehrung. Das Buch wurde von Nijasow unter dem von ihm angenommenen Namen Turkmenbaschi verfasst. Untergliedert ist das Buch in einen vorwiegend autobiografischen, einen historischen und einen um zahlreiche Verhaltenshinweise ergänzten eher philosophischen Teil.

Buch Ruchnama dient der Herrscherverehrung und dem Nation-building

Ogleich unter Berdimuhamedow in seiner Präsenz deutlich reduziert, kommt dem Werk nach wie vor große Bedeutung zu. So wurde der hippokratische Eid durch einen Eid auf die Ruchnama ersetzt und ein Monument zur Verehrung der Ruchnama in Ashgabad nach aufwendiger Renovierung wiedereröffnet; immer wieder wird auf eine Rakete verwiesen, mittels derer im Jahr 2005 eine Ruchnama ins Weltall befördert wurde.<sup>31</sup>

Zusätzliche Aufwertung erfährt die Ruchnama durch die dezidierten Anlehnungen an Werke göttlichen Ursprungs. So führt Nijasow die Autorisierung zur Niederschrift des Werkes auf drei ihm im Traum erschienene legendäre Vorfahren der Turkmenen zurück, von ihm als „meine Vorfahren“ bezeichnet. Sie forderten ihn demnach mit eindringlichen Worten auf: „Schreib!“<sup>32</sup> Nijasow wies immer wieder darauf hin, dass „die Ruchnama kein Religionsbuch“<sup>33</sup> sei. Zugleich propagierte er die Ruchnama als heiliges Buch, von dem Allah ihm zugesichert habe, dass jeder nach seinem Tod unmittelbar ins Paradies komme, der zu Lebzeiten die Ruchnama mindestens dreimal vollständig gelesen habe.<sup>34</sup>

Anlehnung an Werke göttlichen Ursprungs

Auch darüber hinaus lassen sich in der Ruchnama zahlreiche Anhaltspunkte für die spezifisch turkmenische Vermengung von

Vermengung von Religion, Gründungsmythos, Ideologie und Autoritarismus

Religion, Gründungsmythos, Ideologie und Autoritarismus finden. Aus einigen wenigen Zitaten der hier kodifizierten offiziellen Ideologie lässt sich herauslesen, wie ablehnend die Staatsführung jedem Austausch der turkmenischen Muslime mit Glaubensbrüdern im Ausland und jedem Ansatz für individuelle Religiosität und ganz allgemein kritischem Denken gegenübersteht. So schreibt Nijasow in Form eines Gleichnisses, dass „eine Heimat wie ein großes Schiff und jeder Bürger ein Ruderer [ist]. [...] Wenn alle Ruderer auf einen Kapitän hören und seine Befehle Hand in Hand befolgen und ihre Ruder in Einklang bringen, bewegt sich das Schiff und kann weite Strecken zurücklegen“<sup>35</sup>.

Weiter schreibt er zu abweichendem Verhalten, dass „Aufsässigkeit bedeutet, seinen Weg zu verlieren und keinen Weg mehr zu haben, [sie] bedeutet Verwirrung bzw. Raserei“. Daher, heißt es, ist „Individualismus in unserer Zeit für unseren Erfolg die größte Falle“. Demgegenüber seien diejenigen Kinder, „deren Erziehung schon im Mutterleib“ beginnt und die „schon im Alter von 10 bis 12 Jahren zu Reife und zum Heldentum erzogen“ werden und in diesem Alter „eine nationale Erziehung bekommen“ haben, „körperlich gesund, geistig aufgeweckt und reinen Herzens“<sup>36</sup>.

Individualismus wird als „Falle“ bezeichnet

Gründungsmythos der turkmenischen Nation

Zum Gründungsmythos der turkmenischen Nation heißt es in der Ruchnama, dass der legendäre Gründungsvater der turkmenischen Nation, Oghuz-Khan, auf die Welt kam, als „die ägyptischen Pharaonen verkündeten, sie seien die Söhne Gottes“. Weiter führt er aus, dass „die großen Imperien, die Oghuz-Khan gründete, tausende von Jahren existierten“ und dass es Oghuz-Khan aufgrund kluger Regierungsführung „schon vor fünftausend Jahren“ gelungen sei, „den Turkmenen eine nationale und politische Identität zu verleihen“ und so „durch seine Weitsichtigkeit und seine Strebsamkeit die Grundsteine einer der ersten Nationen der Welt zu legen“<sup>37</sup>. Damit gehe „die Entstehung der Turkmenen bis auf die Sintflut zurück“<sup>38</sup>, in deren Folge Oghuz-Khan auch in seiner Rolle als Begründer des Monotheismus die Einigung der turkmenischen Nation gelang, da er den Islam vor 5.000 Jahren annahm, anschließend von seiner Frau verlangte: „dass du an Allah, der eins und einzig ist, glaubst“<sup>39</sup>. Hierüber kam es zum Zerwürfnis mit seinem nach wie vor dem Polytheismus anhängenden Vater.<sup>40</sup> Anschließend „erober-

te Oghuz-Khan die Welt nicht mit dem Schwert, sondern mit den Worten Allahs“<sup>41</sup>. Dass diese Ideologie historische Gegebenheiten ignoriert, wird mehr als deutlich.

Seit der Machtübernahme Berdimuhamedows lässt sich beobachten, dass die Inhalte aus der Ruchnama ohne Angabe der Quelle in neuere Werke übernommen werden. Auf diese Weise gelingt es Berdimuhamedow, die Bedeutung des sehr eng mit seinem Vorgänger verknüpften Werkes zu reduzieren, ohne sich von seinen im Sinne des Herrschaftserhalts nützlichen Inhalten distanzieren zu müssen.

## Gengesh – Rat für religiöse Angelegenheiten

Oberste religiöse Kontrollinstanz ist der im April 1994 auf Veranlassung Nijasows gegründete Gengesh (Rat für religiöse Angelegenheiten). Im Wesentlichen übernahm der Gengesh die Aufgaben des bis 1994 fortbestehenden sowjetischen Rates für religiöse Angelegenheiten. Auch personell wurden keine großen Veränderungen vorgenommen. Die Leitung behielt der bereits in den 1980er Jahren eingesetzte Allamurat Muradow. Die Umbenennung diente vorwiegend dazu, aus der sowjetischen Einrichtung eine turkmenische zu machen. Seither wird der Rat als traditionell turkmenische Einrichtung dargestellt.

Ogleich im Rat sämtliche hochrangigen Mitglieder der in Turkmenistan zugelassenen Religionen vertreten sind, tritt er kaum öffentlich in Erscheinung. In seinen Entscheidungen folgt er den Weisungen des Präsidenten. Zu den wesentlichsten Kompetenzen des Rates gehören die Überwachung der Einhaltung staatlicher Vorgaben bei der Praktizierung des Islam<sup>42</sup>, die Meldung von Abweichungen sowie die Benennung der islamischen Geistlichen in den Gemeinden des Landes. Hierdurch erhält die turkmenische Regierung bis hinab auf die lokale Ebene die Möglichkeit zur unmittelbaren Einflussnahme auf alltäglich praktizierte Religiosität. Überdies ist der Rat unter Leitung des von Nijasow gegründeten und mit dem Ministerkabinet verbundenen Muftiats von Turkmenistan dazu verpflichtet, die Einhaltung offizieller Standards bei der Ausübung des

Gengesh folgt Weisung des Präsidenten

Glaubensführer  
sämtlicher Religions-  
gemeinschaften in  
staatlich kontrol-  
liertem Gremium

Islam zu überwachen und jedes Abweichen und jeden Ansatz der Nonkonformität unverzüglich zu melden.<sup>43</sup>

Auf diese Weise ist es gelungen, die Glaubensführer sämtlicher Religionsgemeinschaften in ein staatlich kontrolliertes Gremium einzubinden, das selbst über keinerlei Entscheidungsbefugnisse verfügt und dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden ist. Diese enge Verbindung von Religion und Staat dient einerseits der religiösen Legitimation der Herrschaft. Andererseits führt die einseitige Abhängigkeit dazu, dass die Glaubensführer (sofern sie sich oder die Angehörigen ihrer Religion nicht gefährden wollen) kaum Distanz zum Staat aufbauen können. Zugleich ermöglicht diese enge Einbindung in den Staatsapparat die effektive Kontrolle der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Bei der Gründung des Rates wurde der in Daschogus lebende Kazi<sup>44</sup> Nasrullah ibn Ibadullah als Vorsitzender bestimmt. Ibadullah genoss aufgrund seines Alters, seiner herausgehobenen Stellung und seiner Reputation in Glaubensfragen über alle religiösen Gruppen hinweg landesweit hohes Ansehen. Hierdurch trug er erheblich zur Legitimierung des Rates und der durch ihn verfolgten Religionspolitik bei. Als nachdrücklicher Unterstützer der Regierung vermittelte Ibadullah dieser zugleich eine gewisse religiöse Legitimation und wurde hierfür mit Positionen in zahlreichen staatlichen Einrichtungen belohnt. In Übereinstimmung mit der staatlichen Sicht, wonach der Religion lediglich die Rolle einer Teilkomponente im System der Herrschaftslegitimation zukommt, stellte Ibadullah fest, dass „Moscheen nicht nur Orte der Gottesverehrung und des Gebetes sein sollen, sondern darüber hinaus auch Zentren der Propagierung des kulturellen Erbes der Bevölkerung“<sup>45</sup>. Erst mit der zunehmenden Willkür der Herrschaft Nijasows begann Ibadullah, sich von dessen Regierung abzuwenden. Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung in der Weigerung des Muftis, anstelle des Koran die Ruchnama zur Grundlage der Gebete zu machen und Nijasow als Propheten zu bezeichnen.<sup>46</sup> In Reaktion hierauf wurde er sämtlicher Ämter enthoben und in einem Schnellverfahren wegen Hochverrats zu 23 Jahren Haft im Straflager verurteilt.<sup>47</sup> Bereits zwei Jahre später wurde sein Nachfolger Kakageldi Wepayev zunächst unter Hausarrest gestellt und später wegen „Fehlverhaltens“ zu einer langjähri-

Ehemaliger Vor-  
sitzende des Rats  
verurteilt, Nachfolger  
ebenfalls in Haft

gen Haftstrafe verurteilt.<sup>48</sup> Beide dürfen bis in die Gegenwart nicht von ihren Angehörigen besucht werden<sup>49</sup>, und es ist fraglich, ob sie überhaupt noch am Leben sind.

## UNGERECHTFERTIGTE EINSCHRÄNKUNGEN INDIVIDUELLER RELIGIOSITÄT

Individuelle Formen einer offen gelebten Religiosität werden nur in einem sehr engen Rahmen gewährt.<sup>50</sup> Das gilt schon für die Mitglieder registrierter Gemeinschaften, die sich in jedem Fall den in Turkmenistan geltenden allgemeinen Einschränkungen der Freiheitsrechte unterwerfen müssen und, soweit ihre Religiosität sichtbar wird, mit erheblichen Einschränkungen etwa hinsichtlich ihrer Berufswahl und ihrer Bewegungsfreiheit rechnen müssen.

### Reglementierte Teilnahme an der Hadsch

Im Gegensatz zu den geduldeten Formen des Pilgertourismus ist die Teilnahme an der Hadsch, der islamischen Pilgerfahrt nach Mekka, erheblichen staatlichen Reglementierungen unterworfen. So genehmigte die Regierung seit 2005 üblicherweise nicht mehr als 188 ausgesuchten Turkmenen pro Jahr die Teilnahme an der Hadsch. Die Wartezeit liegt dementsprechend bei bis zu elf Jahren<sup>51</sup> – und das, obwohl der Präsident mit der Aussage zitiert wird, dass das Pilgern „zu den besten Traditionen des turkmenischen Volkes“ gehört. Im Jahr 2009 wurde die Hadsch sogar vollständig verboten.<sup>52</sup> Zur Kompensation bot die Regierung eine Pilgerreise zu 38 ausgewählten Sehenswürdigkeiten des Landes an. Hierzu gehörten auch religionsferne Orte wie die ehemalige Partherhauptstadt Nisa, die archäologische Ausgrabungsstätte Margush, das historische Nationalmuseum von Geok-Tepe und zwei neu eröffnete Badeanstalten südwestlich der Hauptstadt.<sup>53</sup> Diese Pilgerreisen, die als Ersatz für die Hadsch bezeichnet wurden, dienten nach Aussagen des Präsi-

Wartezeit von  
bis zu elf Jahren

Regierung führt  
alternative Pilger-  
reise durch

denen dazu, den teilnehmenden Turkmenen „the grandiose changes that have taken place in the ancient Turkmen land in the epoch of New Revival“<sup>54</sup> näherzubringen.

## Freie Meinungsäußerung und religiöse Literatur

Ein Beispiel für die Einschränkung der Meinungsfreiheit und die drakonische Bestrafung jedes Vergehens in diese Richtung ist die umgehende Verhaftung des sunnitischen Religionsführers Orasgilich, nachdem er dem verbotenen Sender „Radio Freies Europa“ ein Interview gegeben und sich darin in Bezug auf die Regierung und den Präsidenten kritisch geäußert hatte. Seine Moschee wurde abgerissen und die Kopien seiner (zuvor staatlich genehmigten) Übersetzung des Koran wurden verbrannt.<sup>55</sup> Derartige Handlungen sind einerseits gegen die betroffene Person selbst gerichtet, andererseits sollen sie Dritte einschüchtern und von nicht vollständig konformem Handeln abbringen. In der Folge wurde die Ausbildung von Priestern und die Zulassung religiöser Literatur (einschließlich Bibel und Koran) nahezu unmöglich gemacht, die Finanzierung der Religionsgemeinschaften deutlich erschwert und eine noch striktere Überwachung religiöser Tätigkeit eingeführt.<sup>56</sup> Der widerrechtliche Import und die Verbreitung religiöser Literatur (einschließlich des Koran oder der Bibel) werden mit einem Gefängnisaufenthalt von bis zu drei Jahren bestraft. Innerhalb des Landes darf über die Ruchnama hinaus keine religiöse Literatur aufgelegt werden. Zudem ist jede Moschee und Kirche gezwungen, neben dem Koran bzw. der Bibel auch die Ruchnama auszulegen und diese als Grundlage von Gebeten und Gottesdiensten zu verwenden.<sup>57</sup>

Ausbildung von Priestern und Zulassung religiöser Literatur nahezu unmöglich

Zwang, die Ruchnama in Moscheen und Kirchen zu verwenden

## Eingeschränkte theologische Ausbildung

Auch die theologische Ausbildung wurde eingeschränkt. Die theologische Ausbildung von Frauen ist ausgeschlossen. Für Männer stehen pro Jahr 10 bis maximal 20 Studienplätze an der einzigen theologischen Fakultät des Landes zur Verfügung. Die Fakultät wur-

de mit der historischen Fakultät zusammengelegt. Von den staatlich ausgewählten Theologen wird ein am *Nation-building* und dem Personenkult ausgerichteter Islam gelehrt. Im Ausland ausgebildete Imame und Priester werden in Turkmenistan nicht zugelassen.<sup>58</sup> Ein Höhepunkt der auch außerhalb des Landes wahrgenommenen Bekämpfung religiöser Ausbildung war die Verbrennung von etwa 40.000 Exemplaren des Koran im März 2000. Als offizielle Begründung wurde eine „unpassende“ Übersetzung ins Turkmenische angegeben.<sup>59</sup>

Staatlich ausgewählte Theologen

Verbrennung von 40.000 Koranexemplaren

## Versammlungsverbot auch für religiöse Gemeinschaften

Das allgemeine Versammlungsverbot für Gruppen von drei oder mehr Personen gilt auch für Angehörige registrierter religiöser Gemeinschaften. So wurden im August 2010 die 47 Mitglieder eines „nicht ausreichend registrierten“ christlichen Jugendcamps von der Polizei festgesetzt.<sup>60</sup> Im Herbst 2010 wurde Ilmurad Nurliev, der Pastor einer christlichen Gemeinde, verhaftet, nach einem Schnellverfahren zum Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik verurteilt und erst im Jahr 2012 wieder entlassen.<sup>61</sup> In den Jahren 2013 und 2016 wurden weitere Jugendcamps von der Geheimpolizei gestürmt und die Teilnehmer auf Basis verschiedener Gesetze zur Unterbindung von religiösem Extremismus mit Geldstrafen belegt und mit Verhaftung bedroht.<sup>62</sup> Die für Angehörige religiöser Gruppen geführten Ausreiseverbotslisten erschweren den Kontakt von Glaubensbrüdern und -schwestern im Ausland erheblich.

Polizei stürmt christliche Jugendcamps

Verhaftungen und Ausreiseverbotslisten

## Gewissensfreiheit und Militärdienstverweigerung

Die Einschränkung der Gewissensfreiheit gilt auch für Angehörige registrierter Religionsgemeinschaften. So ist beispielsweise kein ziviler Wehersatzdienst vorgesehen. Die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen wird regelmäßig mit dem Gefängnis bestraft. Seit Langem sieht die OSZE den systematischen Ein-

Gefängnisstrafen für Militärdienstverweigerer

satz von physischer und psychischer Folter sowie von Drogen zur Erzwingung von Geständnissen in turkmenischen Verhörzellen und Gefängnissen als erwiesen an.<sup>63</sup>

Personen, die aufgrund ihrer Religion oder aus Gewissensgründen inhaftiert wurden, sind von den regelmäßig angekündigten staatlichen Amnestien ausgenommen. Ebenso wie Soldaten ist auch Gefangenen jede Form der religiösen Praxis (einschließlich etwa des Gebets oder des Studiums religiöser Schriften) untersagt. Schon der Versuch der Beschwerde vor dem UN-Menschenrechtskomitee kann ein Verhaftungsgrund sein.

Verbot religiöser Praxis für Soldaten und Gefangene

## Umgang mit nichtregistrierten Glaubensgemeinschaften

Noch erheblich repressiver verhält sich die turkmenische Regierung gegenüber nichtregistrierten Glaubensgemeinschaften. Beispiel hierfür ist der Umgang mit ihren Gotteshäusern und Tempeln. So wurden in den vergangenen 20 Jahren nachweislich zwei Tempel der Hare Krishna, eine Kirche der Adventisten und sieben schiitische Moscheen geplündert und zerstört. Der letzte schiitische Imam wurde im Jahr 2005 gezwungen, das Land zu verlassen.<sup>64</sup> Diese Vorgänge sind in den Staaten der ehemaligen UdSSR bislang ohne Parallele.<sup>65</sup> Bereits die Verabredung zum gemeinsamen Gebet kann für Angehörige nichtregistrierter Religionsgemeinschaften ein Verhaftungsgrund sein.

Zerstörung und Plünderung von Gebetshäusern

Verabredung zu Gebet ist Verhaftungsgrund

## Repressionen gesetzlich gedeckt

Da diese Form der Repressionen gegen Angehörige registrierter und nichtregistrierter Glaubensgemeinschaften in jedem Fall über die turkmenische Verfassung, die Gesetzeslage und die geltenden Verordnungen begründet werden kann, besteht keine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung staatlicher Maßnahmen. Im Gegenteil: Seit der Gründung des Staates Turkmenistan ist kein Fall bekannt, in dem es zum Freispruch einer von der Staatsanwaltschaft

angeklagten Person kam oder in dem ein Strafverfahren zugunsten des Angeklagten ausging. Gerichtsverfahren werden zum Teil trotz deutlich erkennbarer Anzeichen der physischen Folter gefilmt und im Fernsehen ausgestrahlt. Entsprechende Filmsequenzen wurden aufgrund ihres menschenverachtenden und teilweise überaus verstörenden Inhalts und wegen der „offensichtlichen Anzeichen von Folter“ bereits vor 15 Jahren als eine Form von Justiz bezeichnet, „die in die unheimlichsten Kapitel zeitgenössischer Geschichte gehört“<sup>66</sup>.

Unfaire Gerichtsverfahren und Folter

## Moscheen – Demonstration von Religiosität

Nijasow ließ landesweit zahlreiche teils sehr repräsentative Moscheen errichten, von denen der Nachbau der Blauen Moschee in Aschgabat eines der markantesten Gebäude ist. Noch größer ist lediglich die Turkmenbaschi Gedächtnis-Moschee, ein auf 10.000 Gläubige ausgelegter Monumentalbau nahe Gupjag, dem Geburtsort des ersten Präsidenten. Dieser größte Moscheebau Zentralasiens ist auf den Minaretten und im Innenraum mit Auszügen aus der Ruchnama verziert. Namensgebung, Inschriften und das in unmittelbarer Nähe gelegene Mausoleum Nijasows unterstreichen den religionssubstituierenden Charakter des turkmenischen Herrschaftssystems. Das monumentale Eingangstor trägt die Aufschrift: „Die Ruchnama ist das Heilige Buch – der Koran das Buch Allahs“.

Repräsentative Moscheen

Auch für Berdimuhamedow ist der Bau neuer Moscheen ein zentrales Element der Demonstration von Religiosität. Wie sein Vorgänger benannte auch er den größten von ihm veranlassten Moscheebau in Erinnerung an seine Pilgerreise nach sich selbst. Allerdings war der gemeinsame Moscheebesuch in der nomadischen Gesellschaft von geringer Bedeutung und in der Sowjetzeit zudem nicht geduldet.<sup>67</sup> Seither konnte sich eine solche Tradition nicht entwickeln.<sup>68</sup> Entsprechend sind die Moscheen kaum besucht. Der Moscheebau dient vorwiegend machtpolitischen Zielen und weniger den Interessen der Bevölkerung.<sup>69</sup>

Machtpolitische Ziele

Ein weiterer Grund für die geringe Zahl an Moscheebesuchern besteht darin, dass das Verhalten der Gläubigen genau beobachtet

Wenige Moscheebesucher

Regelmäßiger  
Moscheebesuch  
macht verdächtig

wird. Dies führt so weit, dass regelmäßige Besucher der Moscheen sich dem Risiko aussetzen, des in Turkmenistan streng bestraften „Wahabismus“ bezichtigt zu werden.<sup>70</sup> Dieser Begriff wird von der turkmenischen Regierung weit ausgelegt und kann jede Form der islamischen Religionspraxis umfassen, die nicht den offiziellen Vorgaben entspricht.

## DIALOGPOTENTIAL

Jede Kritik mit  
kompromissloser  
Härte bestraft

Schon der Versuch des Dialogs, etwa zur Menschenrechtssituation in Turkmenistan, wird als Einmischung in interne Angelegenheiten und Kritik wahrgenommen. Ein solcher Dialog, der im Austausch mit turkmenischen Staatsbürgern geführt wird, kann unmittelbare persönliche Konsequenzen für den turkmenischen Dialogpartner mit sich bringen. Jede Kritik am gegenwärtigen Zustand wird mit kompromissloser Härte bestraft. Kritiker oder als solche denunzierte Personen müssen mit langjährigen Haftstrafen, der Einweisung in psychiatrische Kliniken oder der Ausbürgerung rechnen.

Dialoginitiativen mit  
erheblichem Risiko  
verbunden

Derzeit sind jenseits der von der Staatsführung nicht erkennbar beachteten Hinweise der OSZE zur Verbesserung der Menschenrechtssituation keine mit Turkmenistan in Kontakt stehenden Initiativen bekannt. Soweit solche Initiativen existieren, beschränkt ihr Handeln sich auf Ansätze auf individueller Ebene und ist stets mit erheblichem persönlichem Risiko sowohl für den internationalen Dialogpartner als auch für die Ansprechpersonen in Turkmenistan verbunden. Der im Sinne des Dialogs über religiöse Angelegenheiten maßgebliche Ansprechpartner wäre der Gengesh. Aufgrund seiner Regierungsnähe und seiner oben skizzierten Aufgaben kommt er hierfür zugleich faktisch nicht in Frage.

Von der turkmenischen Regierung gegründete Organisationen wie die staatliche Jugend-, Mütter- oder Arbeiterbewegung stellen ebenfalls keine Ansprechpartner im Sinne eines Dialogpotentials dar.

Im Sinne der vollständigen innenpolitischen Kontrolle ist die Regierung um die Minimierung jeder Form von nicht kontrollierbarem Einfluss auf die eigene Bevölkerung bemüht. Besonders skeptisch

steht sie Nichtregierungsorganisationen gegenüber, deren Aktivitäten sie weitgehend blockiert und größtenteils von vornherein ausschließt. Schon die Verwendung des Wortes Nichtregierungsorganisation gilt als verdächtige Handlung. Folglich existieren und agieren in Turkmenistan keine tatsächlichen Nichtregierungsorganisationen. Weitere zivilgesellschaftliche Bewegungen existieren in Turkmenistan nicht.

Keine Nicht-  
regierungsorga-  
nisationen oder  
zivilgesellschaftliche  
Bewegungen

## FAZIT

Der turkmenischen Regierung ist es bisher gelungen, die Verbreitung radikaler Strömungen weitgehend zu unterbinden und das Einsickern islamistischen Gedankengutes zu verhindern. Dies gelang vor allem dadurch, dass die in Turkmenistan gelebte Form des Islam eine ausgesprochen liberale ist, extremistische religiöse Tendenzen zu keiner Zeit der turkmenischen Geschichte eine nennenswerte Rolle spielten und die Regierung Religion zugleich umfassend kontrolliert, ihre Ausübung orchestriert und jede Abweichung von den staatlichen Vorgaben sanktioniert. Aufgabe der Religion ist die Unterstützung der Regierungslegitimation sowie die Verhinderung ideologischer Alternativen und religiöser Fliehkräfte. Der Präsident inszeniert sich als Initiator der Wiederbelebung eines folkloristisch geprägten Islam, der folglich Elemente aus vormonothelistischer Zeit ohne Widersprüche zu integrieren vermag. Religion ist dem Personenkult um die Präsidenten untergeordnet und wird gleichzeitig als wichtiger Bestandteil von Nation-building instrumentalisiert.

Dieses Vorgehen wird in der Argumentationsführung mit der turkmenischen Bevölkerung damit begründet, dass einzig dem Präsidenten die Fähigkeit gegeben sei, den richtigen Weg zur Wiedererlangung nationaler Größe zu weisen und die Bevölkerung vor dem Hintergrund eines starken Staates zum Fortschritt zu führen. Mit diesem Anspruch verbunden ist die Überzeugung, dass jede alternative Meinung, jeder Ansatz von Kritik und folglich auch jede ideologische Alternative mit einem Abweichen vom richtigen Weg

verbunden wäre. Werte wie Religions-, Meinungs-, Presse- oder Versammlungsfreiheit werden daher keineswegs positiv gesehen – etwa als Vorteil, aus dem eine Weiterentwicklung des Staatswesens erwachsen könnte. Vielmehr wird die Wahrnehmung dieser Freiheiten als substantielle Behinderung der turkmenischen Entwicklung verstanden. Obgleich die unmittelbare Einschränkung grundlegender Menschen- und Freiheitsrechte de facto einzig dem Machterhalt der Regierung dient, wird das entsprechende Regierungshandeln vor der Bevölkerung als notwendiger Bestandteil einer am Gemeinwohl orientierten Politik gerechtfertigt.

Damit ist die Handlungsweise der turkmenischen Regierung von einem tief verwurzelten Misstrauen gegenüber der eigenen Bevölkerung geprägt und langfristig wenig erfolgversprechend. Dieses Misstrauen trifft auf eine Bevölkerung, die allen Isolationsversuchen zum Trotz immer besser in der Lage ist, sich Nachrichten aus dem und über das Ausland zu besorgen, sich über Systemalternativen zu informieren und sich ihrer Menschenrechte bewusst zu werden. Die Regierung steht daher auch im Hinblick auf die Religionsfreiheit am Scheideweg: Sie kann die repressiven Zügel weiter anziehen und versuchen, unter der Fahne der „Epoche der Reformen“ ohne nennenswerte Veränderungen ihr hochgradig autoritäres System in die Zukunft zu retten, oder sie geht das Risiko einer politischen und gesellschaftlichen Modernisierung ein und knüpft die Stabilität weniger an Unterdrückung als an die Kraft des mit der Verfassung gegebenen Freiheitsversprechens.

## Anmerkungen

- 01 In Anlehnung an die Pax Romana werden die vergleichsweise stabilen Verhältnisse innerhalb des mongolischen Reichs in der westlichen Literatur oft als Pax Mongolica bezeichnet. In vielen Regionen der eroberten Gebiete kam es auch infolge dieser Stabilität zwischen etwa 1250 bis etwa 1550 zu einem Aufblühen des Handels sowie der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung.
- 02 Khanate waren von einem mit absoluter Macht ausgestatteten Fürsten (Khan) regierte Staatsgebilde, die in ihren Strukturen den mittelalterlichen europäischen Feudalherrschaften ähnelten. Die frühesten Khanate entstanden im 7. Jahrhundert, ihre Hochphase hatte dieser Herrschaftstypus vom 15. bis zum 18. Jahrhundert; 1920 endete in Chiwa (Usbekistan) die Herrschaft des letzten Khans.
- 03 Сапармурат Ниязов – alternative Transliteration: Saparmyrat Nyýazow.
- 04 Vgl. Amnesty International, Bericht zur aktuellen Lage der Einhaltung von Freiheitsrechten in Turkmenistan 2018, unter: <https://www.amnesty.org/en/countries/europe-and-central-asia/turkmenistan/report-turkmenistan> (Stand: 31.01.2019); Freedomhouse, Nations in Transit Report 2018 – Turkmenistan 2018, unter: <https://freedomhouse.org/report/nations-transit/2018/turkmenistan> (Stand: 31.01.2019); United States Commission on International Religious Freedom, Jährlicher Bericht zur Lage der Religionsfreiheit – Kapitel Turkmenistan 2018, unter: <https://www.uscifr.gov/reports-briefs/annual-report-chapters-and-summaries/turkmenistan-chapter-2018-annual-report> (Stand: 31.01.2019); Arbeitskreis Religionsfreiheit – Menschenrechte – Verfolgte Christen, Religionsfreiheit in Turkmenistan 2017, unter: <https://akref.ead.de/akref-nachrichten/nachrichten-akref/2017/januar/07012017-turkmenistan-lage-zur-religionsfreiheit> (Stand: 31.01.2019); Freedomhouse, Freedom in the World Report 2017 – Turkmenistan, unter: <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/turkmenistan> (Stand: 31.01.2019); Forum 18, Bericht zur Lage der Religionsfreiheit in Turkmenistan (06.01.2017), unter: [http://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2244](http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2244) (Stand: 31.01.2019).
- 05 Vgl. World Watch Monitor, Turkmenistan says religious communities that don't re-register don't exist (10. Oktober 2017), unter: <https://www.worldwatchmonitor.org/coe/turkmenistan-says-religious-communities-dont-re-register-dont-exist> (Stand: 31.01.2019); United States Commission on International Religious Freedom, Turkmenistan, unter: [https://www.uscifr.gov/sites/default/files/Tier1\\_TURKMENISTAN.pdf](https://www.uscifr.gov/sites/default/files/Tier1_TURKMENISTAN.pdf) (Stand: 31.01.2019). Auch den orthodoxen und den katholischen Christen ist die Registrierung bislang nicht gelungen.
- 06 Vgl. Free Thought Report, Bericht zur Situation der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit 2017, unter: [https://freethoughtreport.com/countries/asia-central-and-central-asia/turkmenistan/#TB\\_inline?inlineId=fot-report-description-474](https://freethoughtreport.com/countries/asia-central-and-central-asia/turkmenistan/#TB_inline?inlineId=fot-report-description-474) (Stand: 31.01.2019); Forum 18, Pflicht zur erneuten Registrierung von Religionsgemeinschaften (09.10.2017), unter: [http://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2323](http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2323) (Stand: 31.01.2019); Meurs, Hendrik, Das Herrschaftssystem von Turkmenistan. Mechanismen zum Erhalt der Macht und Inszenierungen zu ihrer Legitimation, Münster/Berlin 2015.
- 07 Vgl. US State Department, Turkmenistan 2017 International Religious Freedom Report, unter: <https://www.state.gov/documents/organization/281282.pdf> (Stand: 31.01.2019); OSCE, Freedom of Religion in Turkmenistan, unter: <https://www.osce.org/odihr/17184?download=true> (Stand: 31.01.2019); United States Commission on International Religious Freedom, Turkme-

- nistan, unter: [https://www.uscirf.gov/sites/default/files/Tier1\\_TURKMENISTAN.pdf](https://www.uscirf.gov/sites/default/files/Tier1_TURKMENISTAN.pdf) (Stand: 31.01.2019).
- 08 Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion hatte die turkmenische Regierung den Bau schiitischer Moscheen zunächst noch geduldet – finanziert zumeist mit Mitteln aus dem Iran. Nach 1995 wurden keine neuen schiitischen Moscheen mehr erlaubt. Der Abriss bestehender Moscheen begann um 1997. Die letzten schiitischen Moscheen wurden 2004 geplündert und 2004 oder 2005 abgerissen.
- 09 Vgl. Forum 18, Zerstörung schiitischer Moscheen in Turkmenistan (18.04.2016), unter: [http://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2168](http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2168) (Stand: 31.01.2019).
- 10 Vgl. United Nations General Assembly, International Covenant on Civil and Political Rights, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: [http://www.institutmenschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen//iccpr\\_de.pdf](http://www.institutmenschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen//iccpr_de.pdf) (Stand: 20.04.2019).
- 11 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en) (Stand: 01.12.2018).
- 12 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-5&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en) (Stand: 01.12.2018).
- 13 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (ICCPR Article 18), 20 July 1993 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4), Para. 2.
- 14 Vgl. ebd., Para. 5.
- 15 Vgl. ebd., Para. 11.
- 16 Vgl. Bielefeldt, Heiner, Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.), Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier S. 121–124.
- 17 Zur Gesetzeslage vgl. auch: OSZE, Bericht zur Lage der Religionsfreiheit in Turkmenistan einschließlich der aktuellen Gesetzeslage, 2018, unter: <https://www.osce.org/odihr/17184?download=true> (Stand: 31.01.2019).
- 18 Als der turkmenische Schriftsteller Esenov einen turkmenischen Stammesführer aus dem 16. Jahrhundert als Schiiten darstellte, wurde er mit lebenslangem Berufsverbot und mehrjähriger Lagerhaft bestraft (vgl. Peyrouse, Sébastien, The Central Asian Armies Facing the Challenge of Formation, in: The Journal of Power Institutions in Post-Soviet Societies, 11/2010, S. 2–16).
- 19 Turkmenbaschi, Ruchnama, Staatlicher Verlagssdienst von Turkmenistan, Aschgabat 2005, S. 157.
- 20 Vgl. Inter Press Service, Analyse zur Wirtschaftspolitik Turkmenistans (21.05.1997), unter: <http://www.ipsnews.net/1997/05/turkmenistan-money-buys-freedom-for-tiny-gas-rich-turkmenistan> (Stand: 31.1.2019); Stiftungsplaketten an diversen Moscheen.
- 21 Vgl. Meurs, Hendrik (wie Anm. 6).
- 22 Siedlungshügel, der durch wiederholte Besiedlung der gleichen Stelle entstanden ist, wodurch zeitlich aufeinanderfolgende Siedlungen sich anhand übereinander liegender Siedlungsschichten archäologisch nachweisen lassen.
- 23 Vgl. International Crisis Group 2003, Cracks in the Marble: Turkmenistan's Failing Dictatorship, in: International Crisis Group (Hrsg.), Asia Report No. 44. International Crisis Group, Osh u. Brüssel 2003; Meurs, Hendrik (wie Anm. 6).
- 24 Zu den weiteren Elementen des Volksislam zählt Krämer insbesondere die verschiedenen von der Bevölkerung begangenen Lebenszyklusriten und Heilrituale (vgl. Krämer, Annette, Islam in Zentralasien. Blüte, Unterdrückung, Instrumentalisierung, in: Sapper, Manfred/Weichsel, Volker/Huterer, Andrea (Hrsg.), Machtmosaik Zentralasien – Traditionen, Restriktionen, Aspirationen. Osteuropa, Heft 8–9/2007, S. 53–76, hier: S. 64).
- 25 Vgl. Norman, Alex, Of Golden Statues and Spiritual Guidebooks: A Report of Freedom of Religion and the Cult of the President in Turkmenistan, in: Barker, Victoria/Di Lauro, Frances (Hrsg.), Sydney Studies in Religion, Bd. 6: On a Panegyric Note: Studies in Honor of Garry W. Trompf, University of Sydney, Sydney 2007, S. 19–35.
- 26 Vgl. Meurs, Hendrik (wie Anm. 6)
- 27 Vgl. Turkmenbaschi (wie Anm. 19); Meurs, Hendrik (wie Anm. 6)
- 28 Vgl. Krämer, Annette (wie Anm. 24); Meurs, Hendrik (wie Anm. 6).
- 29 Vgl. US-Department of State, 2017 Human Rights Reports: Turkmenistan, unter: <https://www.state.gov/documents/organization/281282.pdf> (Stand: 31.01.2019); Iwpr – Institute for War and Peace Reporting, Auch registrierte Religionsgemeinschaften unterliegen der Überwachung (10.09.2010), unter: <http://iwpr.net/report-news/faith-groups-under-pressure-turkmenistan> (Stand: 31.01.2019).010; Iwpr – Institute for War and Peace Reporting, Religiöse Gruppierungen werden erheblichem Druck ausgesetzt (22.07.2008), unter: <http://iwpr.net/report-news/turkmen-uzbek-faith-groups-still-under-pressure> (Stand: 31.01.2019).
- 30 Peyrouse, Sébastien, Turkmenistan. Strategies of Power, Dilemmas of Development, Armonk NY/London 2012.
- 31 Vgl. BBC-News, Ruchnama in den Weltraum befördert (27.07.2005), unter: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/asia-pacific/4190148.stm> (Stand: 31.01.2019).
- 32 Turkmenbaschi (wie Anm. 19), S. 156.
- 33 Ebd., S. 23.
- 34 Guardian Online, Nijasow verkündet Paradies für jeden, der die Ruchnama dreifach liest (21.03.2006), unter: <http://www.guardian.co.uk/world/2006/mar/21/books.booksnews> (Stand: 31.01.2019).
- Turkmenbaschi (wie Anm. 19), S. 178.
- Ebd., S. 17, 27.
- Ebd., S. 170.
- Ebd., S. 86. (Vgl. Gen, 6–9 und Sure Hud 11:27–51.)
- Ebd., S. 115.
- Vgl. ebd., S. 170.
- Ebd., S. 99.
- Diese Aufgabe erfüllt der Gengesh in Zusammenarbeit mit einer weiteren religiösen Kontrollinstanz, dem von Nijasow gegründeten und mit dem Ministerkabinett verbundenen Muftiat von Turkmenistan (Kaziyat). Das Kaziyat wiederum ging aus dem von Stalin im Jahr 1943 gegründeten Ausschuss der muslimischen Geistlichkeit in Zentralasien und Kasachstan hervor (vgl. Peyrouse, Sébastien [wie Anm. 30]).
- Vgl. ebd.
- Der sowjetische Kazi (auch Qazi) war ein staatlich eingesetzter Rechtsgelehrter mit richterlicher Funktion im Regierungsauftrag. Einige der sowjetzeitlichen Rechtsgelehrten behielten die Amtsbezeichnung als eine Art Ehrentitel bei und trugen ihn auch über das Ende der Sowjetunion hinaus.
- Akbar Akbarzadeh, Shahram, National identity and political legitimacy in Turkmenistan, in: Nationalities Papers: The Journals of Nationalism and Ethnicity, 27 (2), 1999, S. 271–290, hier: S. 284.
- Vgl. Forum 18, Personenkult wird religiösen Gemeinschaften aufgezwungen (01.03.2005), unter: [http://www.forum18.org/Archive.php?article\\_id=522](http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=522) (Stand: 31.01.2019).
- Vgl. Forum 18, Bericht zum Status der Religionsfreiheit in Turkmenistan (03.08.2010), unter: [http://www.forum18.org/Archive.php?article\\_id=1474](http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1474) (Stand: 31.01.2019); Forum 18, Bericht zum Status der Religionsfreiheit in Turkmenistan (05.08.2008), unter:

- http://www.forum18.org/Archive.php?article\_id=1167 (Stand: 31.01.2019); Forum 18, Verurteilung Mufti ibn Ibadullahs, da Koran in Moscheen nicht durch Ruchnama ersetzt (08.03.2004), unter: http://www.forum18.org/Archive.php?article\_id=271 (Stand: 31.01.2019); International Crisis Group 2003, Cracks in the Marble: Turkmenistan's Failing Dictatorship, in: International Crisis Group (Hrsg.), Asia Report No. 44. International Crisis Group, Osh/Brüssel 2003.
- 48 Vgl. US-Department of State, 2007 Report on International Religious Freedom – Turkmenistan, unter: http://www.refworld.org/docid/46ee67a3c.html (Stand: 31.01.2019).
- 49 Vgl. Amnesty International, Artikel zum Besuchsverbot politischer Gefangenen, hier: Nasrullah ibn Ibadullah (12.03.2007), unter: https://www.amnesty.org/en/documents/eur61/012/2007/en (Stand: 31.01.2019).
- 50 Vgl. Louw, Maria Elisabeth, Everyday Islam in Post-Soviet Central Asia, in: Central Asia studies series, Bd. 7, London/New York NY 2007.
- 51 Vgl. Forum 18, Druck auf Angehörige religiöser Gruppen verschärft sich weiter (04.10.2017), unter: http://www.forum18.org/archive.php?article\_id=2321 (Stand: 31.01.2019); Forum 18, Mehr als zehnjährige Wartezeit für Genehmigung zur Hadsch (25.08.2014), unter: http://www.forum18.org/archive.php?article\_id=1988 (Stand: 31.01.2019); Eurasianet, Turkmenische Regierung verbietet Hadsch und bietet alternativ nationale Pilgerreise an (28.11.2009), unter: https://eurasianet.org/turkmen-pilgrims-make-a-homegrown-hajj (Stand: 31.01.2019); TDH – Türkmen döwlet habarlar gullugynyň, Regierung genehmigt 188 Pilgern die Hadsch (06.10.2012), unter: http://www.turkmenistan.gov.tm/\_eng/?id=1375 (Stand: 31.01.2019); TDH – Türkmen döwlet habarlar gullugynyň, Regierung genehmigt 186 Pilgern die Hadsch (30.11.2011), unter: http://www.turkmenistan.ru/en/articles/15658.html (Stand: 31.01.2019).
- Saudi-Arabien begrenzt die Zahl der zur Hadsch genehmigten Pilgerreisenden auf 1.000 pro einer Million Muslime. Turkmenistan hätte daher das Anrecht auf 5.000 Pilgerreisende pro Jahr.
- 52 Vgl. TDH – Türkmen döwlet habarlar gullugynyň, Regierung genehmigt 188 Pilgern die Hadsch (15.10.2010), unter: http://www.turkmenistan.ru/en/articles/14241.html (Stand: 31.01.2019); Eurasianet (wie Anm. 51).
- 53 Vgl. TDH – Türkmen döwlet habarlar gullugynyň, Pilgerreise zum Ersatz der Hadsch endet an einer neu eröffneten Badeanstalt (10.11.2009), unter: http://www.turkmenistan.ru/en/node/8510 (Stand: 31.01.2019).
- 54 RFE – Radio Freies Europa, Turkmenische Regierung verweigert Hadsch, stattdessen: innerturkmenische Pilgerreise (25.11.2009), unter: http://www.rferl.org/articleprintview/1887880.html (Stand: 31.01.2019).
- 55 Vgl. Norman, Alex (wie Anm. 25), S. 19–35.
- 56 Vgl. US-Department of State, 2017 Human Rights Reports: Turkmenistan, unter: https://www.state.gov/documents/organization/281282.pdf (Stand: 31.01.2019).
- 57 Vgl. Forum 18, Bericht zur Unterdrückung der Religionsfreiheit in Turkmenistan (03.10.2017), unter: http://www.forum18.org/archive.php?article\_id=2320 (Stand: 31.01.2019).
- 58 Vgl. Peyrouse, Sébastien (wie Anm. 30).
- 59 Vgl. ebd.
- 60 Vgl. Iwpr – Institute for War and Peace Reporting, Auch registrierte Religionsgemeinschaften unterliegen der Überwachung (10.09.2010), unter: http://iwpr.net/report-news/faith-groups-under-pressure-turkmenistan (Stand: 31.01.2019).
- 61 Vgl. Forum 18, Nurliev nach Schnellverfahren zu vier Jahren Haft in psychiatrischer Klinik verurteilt (08.11.2010), unter: http://www.forum18.org/Archive.php?article\_id=1507 (Stand: 31.01.2019); Forum 18, Pastor Nurliev in Turkmenistan verhaftet (10.09.2010), unter: http://www.forum18.org/Archive.php?article\_id=1487 (Stand: 31.01.2019); Chronicles of Turkmenistan, Pastor Nurliev aus Haft entlassen (20.02.2012), unter: https://en.hronikatm.com/2012/02/ilmurad-nurliev-released/ (Stand 09.02.2019); Forum 18, Nurliev nach 18 Monaten freigelassen (20.02.2012), unter: http://www.forum18.org/Archive.php?article\_id=1669 (Stand: 31.01.2019).
- 62 Vgl. Evangelicalfocus, Bericht über die Erstürmung eines Jugendlagers durch den Inlandsgeheimdienst 2016, unter: http://evangelicalfocus.com/world/1571/Turkmenistan\_secret\_agent-s\_raid\_children\_camp\_and\_threaten\_pastor (Stand: 31.01.2019); Worldwatchmonitor, Unterdrückung der Religionsfreiheit in Turkmenistan: Strafen, Übergriffe, Folter (04.10.2017), unter: https://www.worldwatchmonitor.org/coe/turkmenistan-repressing-religious-freedom-fines-raids-torture (Stand: 31.01.2019).
- 63 Vgl. OSZE, Rapporteur's Report on Turkmenistan, ODIHR.GAL/15/03, 2003, unter: http://www.osce.org/odihr/18372 (Stand: 31.01.2019), S. 37. Zum Foltertod im Jahr 2017 vgl. Forum 18, Tod durch Folter in Turkmenischen Gefängnissen (27.09.2017), unter: http://www.forum18.org/archive.php?article\_id=2318 (Stand: 31.01.2019).
- 64 Vgl. Irin News, Zerstörung von Gotteshäusern wird fortgesetzt (05.01.2005), unter: http://www.irinnews.org/Report/26847/TURKMENISTAN-Seven-mosques-destroyed-in-one-year-activists-say (Stand: 31.01.2019).
- 65 Vgl. O'Neill, Roberta/Heap, Simon, Civil Society in Turkmenistan, in: International NGO Training and Research Centre INTRAC, Draft Papers, Oxford 2002.
- 66 OSZE (wie Anm. 63), S. 21.
- 67 Im Jahr 1991 waren in der gesamten turkmenischen Sowjetrepublik nicht mehr als vier Moscheen in aktiver Nutzung. Diese lagen zudem außerhalb der großen Zentren (vgl. Demidov, Sergei, Religion in Post-Soviet Turkmenistan, in: CA&CC Press, 10 (4), 2001, S. 48–58.)
- 68 Vgl. van Leeuwen, Carel, Animal husbandry in Central Asia: rooted in the past, in: van Leeuwen, Carel/Emeljanenko, Tatjana/Popova, Larisa (Hrsg.), Nomads in Central Asia. Animal husbandry and culture in transition (19th–20th century), Amsterdam 1994, S. 9–36; Meurs, Hendrik (wie Anm. 6).
- 69 Vgl. US-Department of State, 2017 Human Rights Reports: Turkmenistan, unter: https://www.state.gov/documents/organization/281282.pdf (Stand: 31.01.2019); O'Neill, Roberta/Heap, Simon (wie Anm. 65); Demidov, Sergei (wie Anm. 67).
- 70 Vgl. Peyrouse, Sébastien (wie Anm. 30); ders., Why do Central Asian governments fear religion? A consideration of Christian movements, in: Journal of Eurasian Studies, 1/2010, S. 134–143.

## Erschienenene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar: <https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- 43 **Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan**  
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551
- 42 **Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan**  
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550
- 41 **Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea**  
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549
- 40 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba**  
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548
- 39 **Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien**  
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547
- 38 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546
- 37 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545
- 36 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 **Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 **Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 **Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540
- 31 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 **Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**  
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**  
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 **Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510

- 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio und Renovabis setzen sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung Dignitatis humanae des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

**„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“**  
(Dignitatis humanae, 2)



missio  
Internationales Katholisches  
Missionswerk e.V.  
Fachstelle Menschenrechte  
Postfach 10 12 48  
D-52012 Aachen  
Tel.: +49/241/7507-00  
Fax: +49/241/7507-61-253  
menschenrechte@missio-hilft.de



Renovabis  
Domberg 27  
85354 Freising  
Tel.: +49/8161/5309-0  
Fax: +49/8161/5309-11  
info@renovabis.de

Redaktion: Katja Nikles

© missio 2019  
ISSN 2193-4339  
missio-Bestell-Nr. 600551



Spendenkonto  
IBAN  
DE23 3706 0193 0000 1221 22  
BIC: GENODED 1 PAX